

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 42, § 70; Bundesreisekostengesetz (BRKG)
§ 3 Abs. 5; Beamtengesetz Schleswig-Holstein § 104;
TVG § 4 Nachwirkung

Leitsätze:

- 1) Die Reisekostenstufe eines Angestellten richtet sich nach der tariflichen Mindestvergütung. Wird festgestellt daß einem Angestellten schon von einem zurückliegenden Zeitpunkt an eine höhere als die gewährte tarifliche Mindestvergütung zusteht, liegt darin keine "rückwirkende Höhergruppierung" im Sinne von § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BAT.
- 2) Für Reisekosten gilt nicht die kurze Ausschlußfrist des § 70 BAT, sondern die für die Reisekostenvergütung der Beamten anzuwendende Ausschlußfrist.

Aktenzeichen: 4 AZR 509/73

Urteil des BAG vom 10. Juli 1974 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 509/73

(3) 1 Sa 185/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. Juli 1974

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. August 1973 - (3) 1 Sa 185/73 - aufgehoben.

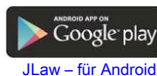
Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 12. April 1973 - 4 Ca 35/72 - abgeändert. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 6,50 DM netto zu zahlen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. April 1958 als Angestellter beim Kulturamt L in den Diensten des beklagten Landes. Er ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. März 1972 - 1 Sa 305/71 - wurde das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 350,-- DM brutto als Teilbetrag der Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. IV b und IV a BAT für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1970 zu zahlen. In den Gründen dieses Urteils wurde dazu festgestellt, daß der Kläger jedenfalls bis zum Ende des Jahres 1969 eine Tätigkeit ausgeübt hatte, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprach; soweit dem Kläger ab 1. Januar 1970 eine andere Tätigkeit zugewiesen wurde, sei dabei der Personalrat nicht beteiligt gewesen. Der Kläger erhält demgemäß seit dem 1. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger mit seiner Klage vom 9. Dezember 1972 für Dienstreisen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 9. März 1972 durchgeführt hat, Abrechnung nach Reisekostenstufe C. Der Unterschied zwischen der gewährten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B und der verlangten Abrechnung nach Reisekostenstufe C beträgt für sämtliche Reisen in dieser Zeit unstreitig 134,-- DM. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 134,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1972 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger als Angehörigen der VergGr. IV a BAT zwar Reisekosten nach der Reisekostenstufe C zustünden, jedoch könnten nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BAT die rückwirkende Höhergruppierung des Klägers durch Urteil vom 21. März 1972 und die nachfolgende entsprechende Höherstufung durch das beklagte Land keine Berücksichtigung finden.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und des beklagten Landes stehen dem Kläger ab 1. Januar 1970 Reisekosten nach Reisekostenstufe C zu, soweit er sie rechtzeitig ordnungsgemäß geltend gemacht hat.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. März 1972 - 1 Sa 305/71 - ist zwischen den Parteien nicht mehr umstritten, daß dem Kläger ab 1. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. IV a BAT aufgrund der von ihm nach wie vor auszuübenden Tätigkeit zusteht. Gemäß § 42 BAT in der Fassung des 22. Änderungs-TV zum BAT vom 7. Juli 1969 gelten für die Reisekostenvergütung von Angestellten die bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß. Damit gelten nach § 104 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein auch für den Kläger die reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte des Bundes und somit das Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. März 1965 mit der Änderung vom 23. Dezember 1968. § 42 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. A BAT bestimmt dazu, daß für die Angestellten des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bis zur VergGr. IV b Reisekostenstufe B und ab VergGr. IV a Reisekostenstufe C für die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder anzuwenden sind. Soweit § 42 BAT durch den 24. und 27. Änderungs-TV vom 11. August 1970 und 23. Februar 1972 Änderungen erfahren hat, betreffen diese dem Anspruch des Klägers zugrundeliegende Bestimmungen nicht, so daß hier dahingestellt bleiben kann, daß diese Änderungen zum gekündigten BAT abgeschlossen worden sind und damit im Klagezeitraum keine Rechtswirksamkeit haben (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung). Vielmehr ist § 42 BAT auch nach der Kündigung des Tarifvertrages zum 31. Dezember 1969 als nachwirkendes Recht in der bisherigen Fassung bereits Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf Ersatz der Reisekosten nach Reisekostenstufe C ab 1. Januar 1970. Das wird auch vom beklagten Land insoweit nicht bestritten.

Das beklagte Land beruft sich vielmehr allein darauf, daß nach § 42 Abs. 1 Ziff. 3 BAT eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten unberücksichtigt bleibt. Es entnimmt dieser Vor-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

schrift, daß damit nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die Reisekosten stets nur nach der zum Reisezeitpunkt tatsächlich gewährten Vergütung zu berechnen seien und jegliche rückwirkende Höhergruppierung, auch wenn sie wegen fehlerhafter zu niedriger Eingruppierung nachträglich vorgenommen wird, unberücksichtigt zu bleiben habe. Diese Auffassung, der auch die Vorinstanzen gefolgt sind, ist jedoch rechtsfehlerhaft.

Der Kläger ist nämlich nach den tariflichen Bestimmungen des BAT nicht durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. März 1972 in diesem Sinne "rückwirkend höhergruppiert" worden. Vielmehr ist durch dieses Urteil lediglich festgestellt worden, daß dem Kläger jedenfalls ab 1. Januar 1970 als dem Zeitpunkt, für den er die Klage im Vorprozeß erhoben hat, eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT aufgrund der von ihm auszuübenden Tätigkeit als tarifliche Mindestvergütung zustand. Das ist keine Eingruppierung oder Höhergruppierung durch das Gericht, ebenso wie auch der nachfolgende Vollzug des Urteils durch das beklagte Land als Arbeitgeber keine Höhergruppierung des Klägers darstellt. Vielmehr stand dem Kläger die höhere Vergütung auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Höhergruppierung seitens des Arbeitgebers als tarifrechtliche Mindestvergütung nach §§ 22, 23 BAT kraft Tarifautomatik deshalb zu, weil die von ihm auszuübende Tätigkeit bereits damals die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren VergGr. IV a BAT erfüllte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Eingruppierung des Angestellten in die zutreffende Vergütungsgruppe keine vom Arbeitgeber vorzunehmende Handlung, sondern folgt aus der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale (vgl. BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; AP Nr. 6, 9 zu § 3 TO.A; 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Durch die Bestimmungen der §§ 22, 23 BAT, wonach sich die Ein- und Höhergruppierung des Angestellten nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit richtet, wird das ausdrücklich bestätigt (vgl. auch BAG 21, 359 = AP Nr. 5 zu § 23 a BAT).

Liegt aber damit weder im Urteil des Vorprozesses noch in der daraufhin erfolgten höheren Bezahlung des Klägers durch das beklagte Land eine rückwirkende Höhergruppierung, stellen sich diese

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

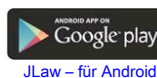
beiden Vorgänge lediglich als eine Bestätigung des zutreffenden Rechtszustandes dar, wonach der Kläger bereits seit 1. Januar 1970 nach § 23 BAT der VergGr. IV a BAT angehörte, weil diese Vergütungsgruppe seine tarifliche Mindestvergütung darstellte. Der Kläger ist folglich weder durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. März 1972 noch durch das beklagte Land im Anschluß an dieses Urteil "höhergruppiert" worden, so daß auch keine rückwirkende Höhergruppierung vorlag. Der Kläger gehörte vielmehr kraft Tarifautomatik seit Beginn des hier in Betracht kommenden Zeitraums der höheren Vergütungsgruppe IV a BAT an und hatte demgemäß Anspruch auf Reisekosten nach Reisekostenstufe C.

Obwohl die Regelung des § 42 Abs. 1 Ziff. 3 BAT Feststellungen einer tarifwidrig gewährten zu geringen Vergütung danach nicht betrifft, wird sie keineswegs sinnlos. Vielmehr erfaßt sie Fälle, in denen ein Tarifvertrag rückwirkend in Kraft tritt und deshalb vor Abschluß des Tarifvertrages kein tarifrechtlicher Anspruch auf höhere Vergütung bestand. Außerdem werden die Fälle betroffen in denen ein Arbeitnehmer übertariflich höhergruppiert wird, sei es, daß ihm rückwirkend eine höhere Vergütung zugestanden wird, als er sie tariflich zu beanspruchen hat, sei es, daß ihm vor Ablauf der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 2 BAT bereits die höhere Vergütung rückwirkend gewährt wird. Es wäre auch im Ergebnis jedenfalls nur schwer zu vertreten, daß der Anspruch auf die dem Angestellten zustehende entsprechende Reisekostenvergütung unter Umständen davon abhängen würde, in welcher Verfahrensdauer die Gerichte schließlich rechtskräftig über einen dem Angestellten an sich zustehenden Anspruch entscheiden und wie schnell ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine formelle Höhergruppierung und damit die tariflich zutreffende Vergütung zugesteht. Auch hätte ggf. tariflich eine andere Regelung durch eine Vorschrift getroffen werden können, nach der dem Angestellten Reisekosten stets nur nach der zum Zeitpunkt der Reise tatsächlich gewährten Vergütung zusteht. Eine solche tarifliche Regelung könnte u. U. sogar eine zu niedrig gewährte Vergütung zum Maßstab der Einteilung nach Reisekostenstufen machen, wie das teilweise für Zeiten des Bewährungsaufstieges, z.B. nach § 23 a MTA für die Angestellten der Bundes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 14 ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

anstalt für Arbeit geschehen ist. Daraus, daß in § 42 Abs. 1 Ziff. 3 BAT eine solche Formulierung nicht gewählt worden ist, sondern ausdrücklich nur rückwirkende "Höhergruppierungen" keinen Einfluß haben sollen, muß entnommen werden, daß hier auch die Tarifvertragsparteien an die Regelungen der §§ 22, 23 BAT angeknüpft haben und nicht die Höhergruppierung im Sinne eines formellen Höhergruppierungsaktes durch den Arbeitgeber oder durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern die tarifrechtliche Höhergruppierung nach § 23 BAT gemeint haben. Anders kann jedenfalls die Verwendung desselben Ausdruckes "Höhergruppierung" in § 23 BAT und in § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BAT in demselben einheitlichen Tarifvertrag nicht verstanden werden. Mit der Verwendung des jeweils selben Ausdrucks ist auch nach dem Wortlaut erkennbar davon auszugehen, daß in beiden Fällen dasselbe gemeint sein soll. Eine Abweichung ist jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen (vgl. BAG 21, 359 = AP Nr. 5 zu § 23 a BAT). Im übrigen entspricht diese Auffassung auch der Mehrheit der Arbeitgebervertreter der BAT-Kommission, wie sie sie am 27. März 1973 vertreten haben (vgl. Clemens- Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, § 42 BAT Anm. 5; vgl. ebenso für den entsprechenden Fall des § 44 BAT Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. März 1973 - 2 Sa 560/72 - Clemens u.a., aaO, § 44 Anm. 5 a).

Steht aber danach dem Kläger Ersatz der Reisekosten hinsichtlich der Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe C zu, hat er jedenfalls Anspruch auf den Differenzbetrag für die Reisen am 5. Januar und 9. März 1972 in der unstreitigen Höhe von 6,50 DM. Für diese Reisen ist der Mehrbetrag mit der Klage vom 19. Dezember 1972 rechtzeitig geltend gemacht worden. Für die Reisekosten gilt nämlich nach § 42 BAT nicht die kurze Ausschußfrist des § 70 BAT; vielmehr sind die besonderen Ausschußfristen der auch für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Verweisung des § 42 Abs. 1 BAT auf die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen beziehen diese Vorschriften in vollem Umfange ein, soweit nicht tariflich etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Daraus ergibt sich zugleich, daß für die Ansprüche der tarifunterworfenen Angestellten auf Reisekostenvergütung auch die einjährige

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Ausschlußfrist des § 3 Abs. 5 des nach § 104 des schleswig-holsteinischen Beamtengesetzes auch hier anwendbaren Bundesreisekostengesetzes gelten soll; diese Ausschlußfrist geht als speziellere Regelung der allgemeinen tariflichen Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT vor (vgl. BAG vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - demnächst AP Nr. 1 zu § 42 BAT).

Jedoch konnte der Senat nur für diese Reisen im Januar und März 1972 bereits nach der Klageschrift davon ausgehen, daß insoweit diese einjährige Ausschlußfrist gewahrt ist, da hinsichtlich der übrigen Reisen vom Landesarbeitsgericht zur Geltendmachung nichts festgestellt worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - ungeprüft gelassen, ob und inwieweit der Kläger auch für die übrigen Reisen das Erfordernis der Geltendmachung der höheren Ansprüche gewahrt hat. Das hängt auch davon ab, ob der Kläger bereits nach jeder Reise Reisekosten nach Reisekostenstufe C gefordert hat oder nicht und welche Vereinbarungen gegebenenfalls über die weitergehenden Forderungen getroffen worden sind. Wenn der Kläger hingegen nur Reisekosten nach der ihm nach Auffassung des beklagten Landes zustehenden Reisekostenstufe B selbst geltend gemacht hätte, müßte er die Mehrforderung jeweils innerhalb der Ausschlußfrist des § 3 Abs. 5 BRKG erhoben haben. Je nach Art der Geltendmachung, der Auszahlung und dem späteren Verhalten des Klägers könnte u.U. auch eine unbestimmte Geltendmachung "zustehender" Reisekosten durch späteres Verhalten des Klägers verbraucht sein (vgl. BAG vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Das Landesarbeitsgericht wird also hinsichtlich der weiteren Ansprüche des Klägers noch zu prüfen haben, ob und inwieweit die Ausschlußfristen gewahrt worden sind. Zu diesem Zweck mußte der Rechtsstreit im übrigen an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, das dabei auch über die Kosten des gesamten Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision zu befinden haben wird.

gez. Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Feller hat Urlaub u
ist an der Unterschrift
leistung verhindert
gez. Dr. Neumann

Dr. Richter

Gröbning



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS